

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Nordwestmecklenburg

- nachfolgend Beirat genannt -

Präambel

Das Anliegen des Beirates für Menschen mit Behinderungen besteht darin, die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderungen wahrzunehmen.

Der Beirat soll dazu beitragen:

- das Selbstbewusstsein der Menschen mit Behinderung zu stärken,
- ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern,
- den Alltag sinnerfüllt in eigener Verantwortung zu gestalten und
- die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

Der Beirat ist parteipolitisch -, weltanschaulich- und verbandsunabhängig und trägt den Namen „Kreisbehindertenbeirat Nordwestmecklenburg“.

Die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen, Vereinen, Verbänden und Gruppen schließt den Beitritt zum Beirat für Menschen mit Behinderungen aus.

Auf der Grundlage der §§ 89 und 92 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) erlassen als Artikel des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) hat der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg am 8. Dezember 2011 nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1

Aufgaben des Beirates

Wesentliche Aufgaben des Beirates sind:

1. die kommunalen Organe bzw. Gremien, den Kreistag mit seinen Ausschüssen und die Landrätin/den Landrat sowie die Verwaltung im Hinblick auf die Belange der Menschen mit Behinderungen zu beraten,
2. die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen, sofern Rechte Dritter nicht verletzt werden,
3. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen einzubringen,
4. bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mitzuwirken,
5. Ansprechpartner der Menschen mit Behinderungen im Landkreis zu sein,
6. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Menschen mit Behinderungen zu leisten,
7. ein Netzwerk von Organisationen, die sich für Menschen mit Behinderungen im Landkreis engagieren, zu fördern, praktische Hilfen zu geben und zur Selbsthilfe anregen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Beirates

1. Dem Beirat soll rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorlagen gegeben werden, soweit es die von ihm zu vertretenden Belange betrifft.
2. Der Beirat hat das Recht, Fragen, welche die Belange der Menschen mit Behinderungen zum Inhalt haben, über den zuständigen Beigeordneten bzw. die Fraktionen an den Kreistag bzw. die Ausschüsse und Verwaltung heranzutragen.
3. Wenn in den beratenden Ausschüssen Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Beirates oder der Menschen mit Behinderungen behandelt werden, so ist ein vom Beirat benanntes Mitglied im Ausschuss anzuhören.
4. Der Beirat gibt zum Jahresende einen unabhängigen Bericht in Form einer Schriftinformation über die geleistete Arbeit an den Landkreis und den Kreistag bzw. stellt diesen in einem Kreistag für Menschen mit Behinderungen vor.

§ 3 Wahl und Zusammensetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Nordwestmecklenburg

1. Der Beirat besteht aus mindestens 15 ständigen Mitgliedern, die von den Fraktionen des Kreistages des Landkreises und den auf dem Gebiet der Belange der Menschen mit Behinderungen tätigen Wohlfahrtsverbänden und Vereinen vorgeschlagen werden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag bestätigt.
3. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes kann auf Vorschlag der unter Punkt 1 genannten Gremien ein Nachfolgekandidat, der vom Kreistag bestätigt wird, in den Beirat nachrücken.

§ 4 Geschäftsführung

Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen geschäftsführenden Vorstand von 4 Mitgliedern, dieser gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt

- eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden
- zwei Stellvertreterinnen/ zwei Stellvertreter
- eine Schriftführerin/einen Schriftführer

Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung

§ 5**Materielle und finanzielle Sicherstellung**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie seiner Geschäftsführung wird der Beirat aus dem Haushalt des Landkreises Nordwestmecklenburg angemessen ausgestattet.
2. Die Verwendung der jährlich verfügbaren finanziellen Mittel ist nur für die Erfüllung der Aufgabenstellung des Beirates möglich. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Unterstützung der Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Fachbereich III des Landkreises Nordwestmecklenburg.
4. Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat die Mitglieder des Beirates in Ausübung ihrer Tätigkeit zu versichern.

§ 6**Schlussbestimmung**

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund eines Gesetzes erlassen worden sind, kann bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist beim Landkreis Nordwestmecklenburg unter Benennung der verletzen Vorschrift und der Tatsachen, aus denen sich der Verstoß ergibt, geltend zu machen. Abweichend von Satz 1 kann die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.


B. Hesse
Landrätin

